

**Stellungnahme**  
des  
**Verbandes der Landwirtschaftskammern e. V.**  
– VLK –  
zum Referentenentwurf

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum  
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV vom 25.11.2019)**

**1. Vorbemerkung**

Nach Einschätzung des Verbandes der Landwirtschaftskammern (VLK) bereitet die Anwendung der gültigen AwSV in der Praxis erhebliche Probleme. Die Initiative des BMU, die AwSV nun zu novellieren, wird insofern unterstützt.

Der vorgelegte Referentenentwurf ist aber nur teilweise geeignet, zu praktikablen Lösungen zu gelangen.

**2. Stellungnahme zu den Paragraphen**

Zu: § 2 (13)

Der Verband der Landwirtschaftskammern (VLK) begrüßt ausdrücklich die Klarstellung in § 2 (13), dass zu den JGS-Produkten auch Melkwasser und Waschwasser aus Abluftreinigungsanlagen der Tierhaltung sowie technisch reine Stoffe zur Ansäuerung von Gülle zur Verringerung der Ammoniakemissionen zugegeben werden dürfen.

Aus Sicht des VLK sollte diese Formulierung jedoch um den Zusatz der Ureaseinhibitoren ergänzt werden. In der Tierhaltung wird derzeit untersucht, ob und wenn ja in welchem Umfang, der Einsatz von Ureaseinhibitoren, gerade in der Rinderhaltung sinnvoll ist, um die Ammoniakemissionen zu minimieren (Erfüllung NEC und NERC-Richtlinie). Grundsätzlich wird dem Thema „Ureaseinhibitoren“ ein gewisser Stellenwert für die Zukunft beigemessen.

Dringend anzuregen ist überdies, auch natürliche Zuschlagstoffe (z. B. effektive Mikroorganismen, Gesteinsmehl, Pflanzenkohle, Leonardit etc.), die eine mögliche Ammoniak-Emissionsminderung versprechen, in den § 2 Absatz (13) mit aufzunehmen.

Zu: § 37 (7)

In dem Referentenentwurf soll der § 37 mit dem Absatz 7 ergänzt werden. Darin steht, dass bestehende Güllebehälter, die mit Gärresten befüllt werden, vor der erstmaligen Befüllung

und dann wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen überprüft werden müssen. Außerdem muss spätestens 5 Jahre nach der ersten Befüllung mit Gärresten um den Güllebehälter eine Umwallung hergestellt werden.

In der Landwirtschaft gibt es zahlreiche Kooperationen zwischen tierhaltenden Betrieben und landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Darin wird vereinbart, dass der tierhaltende Betrieb Gülle an die Biogasanlage liefert und von der Biogasanlage Gärreste abnimmt, um diese als Wirtschaftsdünger nach entsprechender Lagerdauer auf seinen Flächen auszubringen. Üblicherweise wird die Gülle eines tierhaltenden Betriebes, der mit einer Biogasanlage kooperiert, vom Stall zur Biogasanlage geliefert. Auf dem Rückweg bringt das Transportfahrzeug dann den Gärrest zum Güllebehälter des Landwirtes zurück.

Aus Sicht des VLK sollte der § 37 nicht um den Absatz 7 ergänzt werden, da diese Ergänzung einen unverhältnismäßigen Aufwand für landwirtschaftliche Betriebe mit sich bringt, die im Rahmen der beschriebenen Kooperation Gärreste in ihrem bestehenden Güllebehälter lagern wollen. Durch die Ergänzung des § 37 (7) wird das Potential an vorhandenem nutzbarem Wirtschaftsdüngerlagererraum eingeschränkt und die Lagerraumproblematik für Wirtschaftsdünger unnötig verschärft.

In Bezug auf den Gewässerschutz bietet der Absatz 7 keinen weiteren Vorteil.

Die Güllebehälter auf den tierhaltenden Betrieben, in denen teilweise neben Gülle auch Gärreste gelagert werden, sollten weiterhin nach der Anlage 7 der AwSV beurteilt werden. Die Sachverständigenprüfung für Güllebehälter ist in der Anlage 7 unter 6 „Pflichten des Betreibers zur Anzeige und Überwachung“ umfänglich beschrieben.

Durch eine Vielzahl an Verschärfungen im Agrar-Umweltbereich wird die Anpassungsfähigkeit vieler landwirtschaftlicher Betriebe bis über die Grenzen des Möglichen hinaus belastet. Insofern appelliert der VLK an den Gesetzgeber, möglichst praktikable Regelungen – auch im Hinblick auf die Novellierung der AwSV – zu finden.